



Landratsamt Roth, 91152 Roth

Postzustellungsurkunde

Bayerische Staatsforsten AöR
Tillystraße 2
93053 Regensburg

Datum 14.05.2025
Unser Zeichen 44-Gra 6417-2020/001782
Auskunft erteilt Herr Graf
Telefon 09171 81-1482
Fax 09171 81-971482
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. 227

Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Wasserrecht;
Renaturierung der Heidecker Moore**

- 1 geprüfter und genehmigter Plansatz
- 1 Kostenverfügung
- 1 Baubeginnsanzeige g. R.
- 1 Bauvollendungsanzeige g. R.

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

Beschluss**1. Planfeststellung****1.1 Gegenstand der Planfeststellung**

Der Plan für die Renaturierung von vier Moorflächen „Rote Wiesen“, „Ehkomm“, „Breitmoos West“ und „Breitmoos Ost“ (Heidecker Moore) wird auf Antrag der Bayerischen Staatsforsten AöR, Tillystr. 2, 93053 Regensburg, festgestellt.

1.2 Zweck des Gewässerausbaues

Im Zuge der Renaturierungsmaßnahmen soll durch Vernässung des Waldbodens das Wachstum von Torf angeregt und eine ökologische Optimierung der Moorflächen erreicht werden. Dadurch soll die Funktion der Moore als Kohlenstoffdioxid-Senke unterstützt werden. Die Vernässung wird durch das Einbringen von Sperrriegeln (Torfdämmen) in die Gräben und Bäche innerhalb des Moorbereichs umgesetzt.

Hauptschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

Besucherzeiten
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1SRS

HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14
BIC GENODEF1ANS

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

1.3 Planunterlagen

Der Planfeststellung liegen folgende Planunterlagen zu Grunde:

- Antragsschreiben
- Erläuterungsbericht Tektur vom 01.07.2024
- Anlage 1: Übersichtslageplan 1 : 50.000
- Anlage 1 Blatt 2: Detallageplan Moorstandort Rote Wiesen
- Anlage 1 Blatt 3: Detallageplan Moorstandort Breitmoos West und Ost
- Anlage 1 Blatt 4: Detallageplan Moorstandort Ehkomm
- Anlage 2.1 Blatt 1: Lageplan geplanter Standort Sperrriegeln Rote Wiesen
- Anlage 2.1 Blatt 2: Lageplan geplanter Standort Sperrriegeln Breitmoos
- Anlage 2.1 Blatt 3: Lageplan geplanter Standort Sperrriegeln Ehkomm
- Schemadarstellung Regelquerschnitt Torfdamm
- Anlage 3 Blatt 1: Grundwasser- und Abflussmessstellen Breitmoos West und Ost
- Anlage 3 Blatt 2: Lageplan geplante Abflussmessstelle Rote Wiesen
- Anlage 3 Blatt 3: Übersichtslageplan aller Grundwasser- und Abflussmessstellen
- Anhang: Hydrogeologisches Gutachten Heidecker Moore
- Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)
- Renaturierungsplanung – Teilbereich Weißenburg-Gunzenhausen – Darstellung wasserhaushaltliche Belange
- UVP – Vorprüfung vom 11.10.2022

Diese Unterlagen sind Bestandteil der Planfeststellung und mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes vom 29.07.2024 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 14.05.2025 versehen.

2. Bedingungen und Auflagen

Für den planfestgestellten Gewässerausbau sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen nicht enthalten.

2.1 Bauausführung und Berichts- und Meldepflichten

2.1.1 Allgemein:

2.1.1.1 Die Bauausführung hat den geprüften Antragsunterlagen zu entsprechen. Die eingetragenen Prüfbemerkungen sind zu beachten. Änderungen gegenüber dem Plan bedürfen u.a. der vorherigen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und des Landratsamtes Roth.

2.1.1.2 Beginn und Ende der Baumaßnahme, Änderungen an der Anlage, wesentliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie die vorgesehene Beseitigung der Anlage sind dem Landratsamt Roth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (0911/23609-385) vorrangig anzuzeigen bzw. zu beantragen.

2.1.1.3 Die Ergebnisse aller Grundwasser- und Abflussmessungen inklusive einer kurzen Bewertung durch ein hydrogeologisches Fachbüro sind quartalsweise (jeweils zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01.) unaufgefordert dem Landratsamt Roth – Sachgebiet Wasserrecht (wasserrecht@Landratsamt-Roth.de) sowie dem WWA Nürnberg (poststelle@wwa-n.bayern.de) zu übermitteln. Das Grundwasser- und Abflussmonitoring ist mindestens noch 1 Jahr nachdem die Umsetzungsphase (Setzen der Sperrriegel=Ende der Baumaßnahme) abgeschlossen ist weiterzuführen, aber maximal bis zum Ende des Quartals, in das der Abschluss der Gesamtmaßnahme fällt. Der letzte Bericht ist gleichzeitig der Abschlussbericht und soll ein Gesamtresümee der Maßnahme enthalten.

2.1.1.4 Die Ergebnisse inklusive der Bewertung sind zusätzlich zu den unter 2.1.1.3 genannten Stichtagen an die Stadt Heideck zu übersenden, um diese auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen.

2.1.2 Bereich Breitmoos West/Ost:

2.1.2.1 Der Grundwasserspiegel im Ortsbereich Laffenau darf durch die Maßnahme nicht erhöht werden.

2.1.2.2 Der Moorstandort ist gemäß Anlage 1 Blatt 3 auszuführen.

2.1.2.3 Die Sperrriegel dürfen nur abschnittsweise über einen Zeitraum von mehreren Jahren eingebaut werden. Zwischen den jeweiligen Bauabschnitten ist durch Kontrolle der Grundwassermessstellen sicherzustellen, dass ein Grundwasseranstieg im Ortsbereich von Laffenau durch den Einbau nicht gegeben ist.

2.1.2.4 Erst nach der Kontrolle der Grundwasserspiegel (GWM 1-3) darf mit dem nächsten Abschnitt begonnen werden. Dies ist schriftlich zu dokumentieren und dem Landratsamt Roth (wasserrecht@landratsamt-roth.de) sowie dem WWA Nürnberg (poststelle@wwa-n.bayern.de) vorzulegen.

2.1.2.5 Mit der zweiten Umsetzungsphase darf erst nach Freigabe des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg begonnen werden.

2.1.2.6 Im Bereich der Ortschaft Laffenau sind 3 Grundwassermessstellen und 6 Abflussmessstellen (BM West 1-3, BM Ost AM 1-2, SZB AM1) niederzubringen bzw. vorzusehen (gemäß Antrag Anlage 3 Blatt 3) und in das monatliche Monitoring mit aufzunehmen.

2.1.2.7 Der Schweinszuchtbach darf durch die Maßnahme nicht dauerhaft trockenfallen.

2.1.2.8 Zum Ausgleich von Verdunstungsverlusten ist der „Forstmeistersweiher“, der im Besitz der BaySF (Bayerische Staatsforsten) ist, zur regenreichen Zeit voll zu speisen bzw. zu bespannen, sodass dieser als Puffer zur Befüllung der unterliegenden Teiche von Herrn Fleischmann zu Trockenzeiten genutzt werden kann. Absprachen hierzu sind zwischen dem Teichbewirtschafter und den BaySF zu treffen.

2.1.2.9 Im Bereich der Moorfläche Breitmoos West (inkl. des Schweinszuchtbaches bis zu den Forstmeistersweihern) ist eine ökologische Zustandsbewertung gemäß Wasserrahmenrichtlinie jeweils vor Beginn und nach Abschluss des Projekts durchzuführen. Hierbei ist insbesondere auch eine Aussage zum Fischbestand vor Beginn der Maßnahme und nach Abschluss der Maßnahme zu treffen.

2.1.2.10 Für die Kreisstraße RH 34 ist in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (Landkreis Roth – Sachgebiet Tiefbauverwaltung) eine Zustandsdokumentation im Sinne einer Beweissicherung mit tachymetrischer Vermessung durch ein Fachbüro zu erstellen. Die Details zur Dokumentation (genauer Umfang, Zeitplan) sind zwischen den BaySF und dem Landkreis Roth – Sachgebiet Tiefbau, Tel. 09171 81-1421). Dem Sachgebiet Wasserrecht ist eine digitale, von beiden Seiten unterschriebene Ausfertigung der Zustandsdokumentation vor dem Maßnahmenbeginn vorzulegen.

2.1.3 Bereich Ehkomm:

2.1.3.1 An den Messstellen EK AM1 und EK AM2 ist ein monatliches Abflussmonitoring durchzuführen. Die Lage der Messstellen ist der Anlage 3 Blatt 3 zu entnehmen.

2.1.3.2 Ein Trockenfallen des Unterlaufs des Maukbaches ist zu vermeiden.

2.1.3.3 Die Sperrriegel sind im Rahmen von zwei Umsetzungsphasen einzubauen. Mit der zweiten Umsetzungsphase darf erst nach Freigabe des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg begonnen werden.

2.1.3.3 Die ökologische Zustandsbewertung des Maukbachs ist mit der „Renaturierung Mauker Moore“ der Gemeinde Georgensgmünd abzustimmen. Es ist ein aufeinander abgestimmtes Konzept vorzulegen. Auch hier ist explizit auf die Auswirkungen auf die Fischpopulation einzugehen.

2.1.4 Bereich Rote Wiesen:

2.1.4.1 An den Messstellen RW AM1 und RW AM2 ist ein monatliches Abflussmonitoring durchzuführen. Die Lage der Messstellen ist der Anlage 3 Blatt 3 zu entnehmen.

3. Kostenentscheidung

3.1 Die Bayerische Staatsforsten AöR hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.265,00 € erhoben. Erstattungspflichtige Auslagen sind in Höhe von 993,65 € entstanden.

4. Hinweise

4.1 Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die nachweisbar durch den Bau, den Bestand und den Betrieb der Anlagen am Gewässer oder Dritten entstehen.

4.2 Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihm durch Naturereignisse (Hochwasser und Eisgang des Gewässers) entstehen sollten.

4.3 Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist berechtigt, die plan- und bescheidsgemäße Bauausführung zu überwachen (vgl. § 101 WHG).

Gründe:

I.

Die Bayerische Staatsforsten AöR, Tillystr. 2, 93053 Regensburg, beantragte mit Unterlagen vom 21.11.2022 und Tekturunterlagen vom 02.07.2024 die wasserrechtliche Planfeststellung für die Renaturierung von vier Moorflächen („Rote Wiesen“, „Ehkomm“, „Breitmoos West“ und „Breitmoos Ost“). Die Planunterlagen wurden durch die KP Ingenieurgesellschaft für Wasser und Boden mbH, Richard-Stücklen-Str. 2, 91710 Gunzenhausen erstellt.

Ziel der Renaturierung ist es, durch Vernässung des Waldbodens das Torfwachstum anzuregen, zu einer ökologischen Optimierung der Moorflächen beizutragen und damit die Funktion der Moore einer Kohlenstoffdioxid-Senke zu fördern. Die Vernässung wird anhand von einzubringenden Sperrriegeln (Torfdämmen) in die Gräben und Bäche, die im Bereich der Moorfläche liegen, erfolgen.

Die vier Moorflächen, Breitmoos Ost und West, Ehkomm, Rote Wiesen befinden sich nördlich und westlich von der Stadt Heideck. Lediglich die Fläche Rote Wiesen liegt im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. Alle Moorflächen befinden sich in Waldgebieten.

Für den beantragten Gewässerausbau wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die Entscheidung, dass für den beantragten Gewässerausbau keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, wurde online im UVP Verbund – Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder am 03.01.2023 und im Amtsblatt Nr. 1 des Landkreises Roth vom 13.01.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden die Fachberatung für Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Roth, der Bayerische Bauernverband in Roth, die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Roth, das Gesundheitsamt Roth, die Stadt Hilpoltstein, die Stadt Heideck, die Gemeinde Georgensgmünd, der Markt Pleinfeld, das Landratsamt

Weißenburg-Gunzenhausen als Träger öffentlicher Belange angehört. Die beteiligten Stellen stimmten der geplanten Maßnahme, zum Teil unter Nebenbestimmungen, zu. Lediglich die Fachberatung für Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken lehnt das Vorhaben ab.

Weiter wurden dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Roth, sowie Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen, dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen, dem Landesfischereiverband Bayern e.V. und dem Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. als anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Das Vorhaben wurde durch den Markt Pleinfeld am 01.01.2023 ortsüblich und auf ihrer Internetseite bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen wurden zur Einsichtnahme in der Zeit von 14.01.2023 bis 14.02.2023 im Rathaus des Marktes Pleinfeld bzw. im Landratsamt Roth ausgelegt. Bis 01.03.2023 bestand die Möglichkeit gegen das Vorhaben Einwendungen bei dem Markt Pleinfeld oder beim Landratsamt Roth schriftlich zu erheben. Beim Markt Pleinfeld wurden keine Einwände vorgebracht.

In der Gemeinde Georgensgmünd wurde das Vorhaben am 01.12.2022 ortsüblich und auf ihrer Internetseite bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen wurde zur Einsichtnahme in der Zeit von 10.12.2022-12.01.2023 im Rathaus der Gemeinde Georgensgmünd bzw. im Landratsamt Roth ausgelegt. Bis 27.01.2023 bestand die Möglichkeit Einwendungen zu erheben. Bei der Gemeinde Georgensgmünd wurden keine Einwände vorgebracht.

Die Stadt Hilpoltstein hat das Vorhaben am 19.12.2022 ortsüblich und auf ihrer Internetseite bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen wurden zur Einsichtnahme in der Zeit von 21.12.2022 bis 23.01.2023 im Rathaus der Stadt Hilpoltstein bzw. im Landratsamt Roth ausgelegt. Bis 07.02.2023 bestand die Möglichkeit gegen das Vorhaben Einwendungen zu erheben. Innerhalb der Frist wurden Einwände vorgebracht.

Die Stadt Heideck hat das Vorhaben am 05.12.2022 ortsüblich und auf Ihrer Internetseite bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen wurden zur Einsichtnahme in der Zeit von 16.12.2022 bis 16.01.2023 im Rathaus der Stadt Heideck ausgelegt und auf der Internetseite der Stadt Heideck zum Abruf bereitgestellt. Bis einschließlich 31.01.2023 bestand die Möglichkeit gegen das Vorhaben Einwendungen bei der Stadt Heideck oder beim Landratsamt Roth schriftlich zu erheben. Innerhalb der Frist wurden Einwände vorgebracht.

Die Bekanntmachung des Vorhabens mit der Möglichkeit der Einsichtnahme der Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG und Art. 27 a BayVwVfG.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wurden, hatte die Möglichkeit, nach Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweiligen Gemeinde und beim Landratsamt Roth Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben zu erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen insgesamt 16 Privateinwendungen (1 Einwendung beim Landratsamt Roth, 15 Einwendungen bei der Stadt Heideck) ein. Diese lassen sich in folgende Kategorien gliedern:

- a) Reduzierung des Wasserabflusses in den Schweinszuchtbach und in den Unterliegerweiher durch das Gebiet Breitmoos West/Ost

Der Einwand wurde vorgebracht durch Herrn Fleischmann.

- b) Erhöhung des Grundwasserspiegels

Der Einwand wurde vorgebracht von Markus und Andrea Holzschuh, Christina und Dominik Krammer, Jürgen Schöll, Thomas und Regina Schrödel, Peter Schrödel, Katrin und Christian Hertle, Stefanie und Tobias Schöll, Marianne und Hans Schöll, Andreas Stadlbauer, Alfred Betz, Alexandra und Gerhard Roith, Alexandra Theato, Josef Höß.

- c) Abstand zur Bebauung und Forderung weiterer Grundwassermessstellen in den Gebieten Breitmoos Ost und West

Der Einwand wurde vorgebracht von Markus und Andrea Holzschuh, Christina und Dominik Krammer, Jürgen Schöll, Thomas und Regina Schrödel, Peter Schrödel, Katrin und Christian Hertle, Friedrich Fuchs, Klaus Rathmann, Richard und Maria Beckstein, Stefanie und Tobias Schöll, Marianne und Hans Schöll, Markus Laumer, Andreas Stadlbauer, Alfred Betz, Alexandra und Gerhard Roith, Alexandra Theato, Josef Höß.

- d) Veröffentlichung der Ergebnisse des Grundwasser- und Abflussmonitorings

Der Einwand wurde vorgebracht von Christina und Dominik Krammer, Jürgen Schöll, Thomas und Regina Schrödel, Richard und Maria Beckstein.

- e) erschwerte Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen, zusätzliche Vernässung der Äcker und Wiesengrundstücke (z.B. Fl.Nr. 230)

Der Einwand wurde vorgebracht von Jürgen Schöll, Peter Schrödel, Stefanie und Tobias Schöll, Marianne und Hans Schöll, Markus Laumer.

- f) negative Beeinträchtigung des Ortsbildes durch naturbelassenen Wald

Der Einwand wurde vorgebracht von Markus und Andrea Holzschuh.

- g) Verlust der Spazierwege/ Durchfahrt bei Challenge

Der Einwand wurde vorgebracht von Christina und Dominik Krammer, Jürgen Schöll, Thomas und Regina Schrödel, Friedrich Fuchs, Klaus Rathmann, Stefanie und Tobias Schöll, Marianne und Hans Schöll, Markus Laumer, Andreas Stadlbauer, Alexandra und Gerhard Roith.

- h) Unfälle durch Einsickern – Gefahr für Leib und Leben (Mensch/Tiere)

Der Einwand wurde vorgebracht von Thomas und Regina Schrödel.

- i) Notabfluss zu den Ortsgrenzen/ Erhaltung der bestehenden Entwässerungsgräben im Ortsbereich

Der Einwand wurde vorgebracht von Markus Laumer.

j) Starkregen

Der Einwand wurde vorgebracht von Katrin und Christian Hertle.

k) Forderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Einwand wurde vorgebracht von Peter Schrödel und Jürgen Schöll.

l) Vermehrung Borkenkäfer durch Nichtbewirtschaftung/ Kalamität

Der Einwand wurde vorgebracht von Friedrich Fuchs.

m) vermehrte Mücken- und Schnakenplage

Der Einwand wurde vorgebracht von Markus und Andrea Holzschuh, Jürgen Schöll, Peter Schrödel, Klaus Rathmann, Stefanie und Tobias Schöll, Marianne und Hans Schöll, Andreas Stadlbauer, Alfred Betz.

n) negative Auswirkungen auf die weitere Bebaubarkeit von Laffenau durch den Schutzstatus der Moore

Der Einwand wurde vorgebracht von Richard und Maria Beckstein

o) Schadenersatzansprüche an die Bayerischen Staatsforsten bei:

- Schaden an der Bausubstanz durch Grundwasser-Erhöhung im Ort
- (Mehr-) Aufwand durch Pumpen -> Betriebskosten, Anschaffung
- Ernteausfall (Landwirtschaft und Forstwirtschaft)

Dieser Einwand wurde von allen Privateinwendern vorgebracht.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat der Bayerische Bauernverband mit Schreiben vom 17.01.2023 mitgeteilt, dass grundsätzlich die Nutzung und Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nicht beeinträchtigt werden darf. Des Weiteren muss verhindert werden, dass die angrenzenden Grundstücke vernässt werden. Die Drainagen müssen weiterhin funktionsfähig bleiben.

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. bzw. der Fischereiverband Mittelfranken e. V. hat mit Schreiben vom 13.12.2022 Stellung genommen. Im Rahmen des Schreibens werden die Renaturierungsmaßnahmen grundsätzlich unterstützt. Es wird gefordert, dass auch an den unterliegenden Fischweihern und an den naheliegenden Fließgewässern II. und III. Ordnung Messstellen errichtet werden sollen. Des Weiteren soll in regelmäßigen Abständen von max. 5 Jahren eine ökologische Zustandsbewertung der Moorbereiche stattfinden, um ein Ergebnis abschätzen zu können.

Die Fachberatung für Fischerei hat in der Stellungnahme vom 12.02.2024 das Vorhaben aus fischereilicher und fischökologischer Sicht abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass durch die Abnahme des Sauerstoffeintrags und einer verringerten Fließgeschwindigkeit negative Auswirkungen auf den Fischbestand in den Teichen als auch in den Fließgewässern auftreten können.

Im Rahmen der Stellungnahme der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Roth wurde festgehalten, dass grundsätzlich Einverständnis mit der Maßnahme unter Einhaltung von Auflagen besteht. Die Kosten für evtl. Frostschäden an der Kreisstraße RH 34 (ca. im Bereich Abschnitt 100 Station 4,000 bis 4,500) und für einen frostfreien Umbau der Kreisstraße RH 34 (einschl. des Geh- und Radwegs) sind vom Verursacher zu tragen. Gleiches gilt für Haftungsfragen, die nachweislich auf Frostschäden in Folge der Grundwassererhöhung zurückzuführen sind.

Die Untere Naturschutzbehörde fordert zwingend; dass eine ökologische Beweissicherung bzw. Monitoring an den westlich angrenzenden Flächen der Ehkommrenaturierung mit vorzunehmen ist. Damit ist sicher zu stellen, dass dieser ökologisch wertvolle Bereich und Lebensraum am Maukbach bzw. das Mauker Moor durch die Wasserrückhaltemaßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

Im Vorgriff auf den Erörterungstermin äußerte sich der Antragsteller mit Schreiben vom 15.09.2023 schriftlich zu den Privateinwendungen sowie zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Des Weiteren nahm das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg mit Stellungnahme vom 15.01.2024, 06.02.2024 und 13.02.2024 zu den vorgebrachten Einwänden Stellung.

Die Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgte gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG, Art. 27 a BayVwVfG durch die betroffenen Gemeinden.

Die im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens vorgebrachten Einwände bzw. abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen wurden am 27.02.2024 erörtert (vgl. Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Ein Erörterungstermin fand am 27.02.2024 im Kreistagsaal im Landratsamt Roth statt, bei dem die vorgebrachten Einwände und Stellungnahmen erörtert wurden.

Der Antragsteller, das Planungsbüro, die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die Einwendungsträger/innen und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurden am 08.02.2024 durch das Landratsamt Roth schriftlich zum Erörterungstermin eingeladen. Dieser wurde bei den vier beteiligten Kommunen ortsüblich und auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.

Zum Erörterungstermin erschien der Antragsteller, das Planungsbüro, die Gemeinde Georgensgmünd, der Fischereiverband Mittelfranken, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sowie verschiedene private Einwendungsführer (vgl. Protokoll zum Erörterungstermin vom 02.05.2024).

Im Erörterungstermin wurden die vorgebrachten Einwände sowie Auflagen der teilnehmenden Träger öffentlicher Belange nochmal erörtert. Das Ergebnisprotokoll des Erörterungstermins wurde dem Teilnehmerkreis im Anschluss zugesandt. Im Rahmen des Erörterungstermins und aufgrund weiterer Abstimmungen mit dem Antragsteller ergaben sich einige Änderungen im Antragsgegenstand sowie bei den Antragsunterlagen.

Das Planungsbüro KP Ingenieurgesellschaft für Wasser und Boden mbH hat zusammen mit dem Antragsteller am 01.07.2024 eine Tektur zum Erläuterungsbericht und einiger Lagepläne beim Landratsamt Roth eingereicht. Die Aktualisierung umfasst u.a.:

1. Wegfall der ursprünglich geplanten Moorfläche Brunnholz aufgrund der Rücknahme sowie der Wegfall der hier entsprechenden hydrologischen Beweissicherung

2. Größerer Abstand der geplanten Renaturierungsflächen Breitmoos West und Breitmoos Ost zum Ort Laffenau durch Reduzierung der Flächen an der nordöstlichen Ecke Breitmoos West und dem westlichen Bereich der Fläche Breitmoos Ost
3. Errichtung einer zusätzlichen Grundwassermessstelle in unmittelbarer Nähe zur Bebauung Laffenau auf dem Grund der Bayerischen Staatsforsten
4. Errichtung einer zusätzlichen Abflussmessstelle am Schweinszuchtbach neben den Forstmeistersweiern nordöstlich der Fläche Breitmoos Ost

Da es sich bei den vorgenommenen Änderungen um den Wegfall einer ganzen Projektfläche und um eine Verkleinerung der Renaturierungsflächen Breitenmoos Ost und West handelte, wurde auf eine erneute Auslegung der geänderten Unterlagen verzichtet, zumal hierdurch auf einige der vorgebrachten Privateinwendungen reagiert wurde.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat als amtlicher Sachverständiger am 29.07.2024 das Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erstellt.

II.

Das Landratsamt Roth ist für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sachlich gem. Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

Die Moorrenaturierung stellt eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und somit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar.

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der beantragte Gewässerausbau einer behördlichen Planfeststellung. Die beantragte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Entscheidung, dass für den beantragten Gewässerausbau keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG am 03.01.2023 und 13.01.2023 bekannt gemacht (siehe I.).

Der Plan darf gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Darüber hinaus sind auch Beeinträchtigungen Rechte Dritter und nachteilige Wirkungen gegenüber Dritten, die durch Einwendungen vorgebracht wurden, zu berücksichtigen (vgl. § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG, § 14 Abs. 3 und 4 WHG).

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nach Beurteilung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg bei plangemäßer Ausführung nicht zu erwarten (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG).

Das Vorhaben steht darüber hinaus insbesondere den speziellen Ausbaugrundsätzen gemäß § 67 Abs. 1 WHG, den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG, den Bewirtschaftungszielen oberirdischer Gewässer (§§ 27 bis 31 WHG) und den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG nicht entgegen.

Die Anforderungen nach WHG oder nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden bei Einhaltung der unter Nummer 2. dieses Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erfüllt (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Im Übrigen finden die im Rahmen dieses Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ihre Rechtsgrundlage in den §§ 70 Abs. 1 und 13 Abs. 1 WHG.

Privateinwendungen:

Im Folgenden werden die vorgebrachten Privateinwendungen bewertet und abgewogen und darüber entschieden (§70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG bzw. Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

- Reduzierung des Wasserabflusses in den Schweinszuchtbach und in unterliegende Weiher durch das Gebiet Breitmoos West/Ost (a)

Im Hinblick auf die Reduzierung des Wasserabflusses in den Schweinszuchtbach über das Moorgebiet Breitmoos West und Ost gibt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg an, dass die Teichanlage auf den Flur-Nrn. 602/606 (Bewirtschafter Herr Fleischmann) im Mündungsbereich des Hardgrabens in die Roth liegt. Das Einzugsgebiet der Teichanlage teilt sich in die Bereiche Hardgraben und Schweinszuchtbach. Die Zuflussverhältnisse aus dem Hardgraben bleiben unverändert. Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse des Schweinszuchtbaches werden vom amtlichen Sachverständigen nicht gänzlich ausgeschlossen, sind aber nur als temporär zu bezeichnen. Durch den Anstau der Zulaufarme des Schweinszuchtbaches in den Vorhabengebieten Breitenmoos Ost und West, kann sich bis zum Einstellen des gewünschten erhöhten Grundwasserstandes eine temporäre Verringerung des Abflusses ergeben. Allerdings ist auch davon auszugehen, dass das Abflussgeschehen nach Erreichen des angestrebten Grundwasserniveaus wieder in ein Gleichgewicht kommt. Zusätzlich erfolgt der Aufstau abschnittsweise vom Oberlauf des Gewässers beginnend und über mehrere Jahre hinweg, sodass sich die Auswirkungen auf das Abflussgeschehen hierdurch nochmals abmildern werden. Ein gänztliches Austrocknen muss laut Aussage des amtlichen Sachverständigen grundsätzlich verhindert werden. Um die Auswirkungen der Maßnahme auf das Gewässer beurteilen und ggf. entgegensteuern zu können, wurden im Rahmen des Beweissicherungskonzeptes Abflussmessstellen eingerichtet, die das Abflussgeschehen über das Jahr hinweg dokumentieren. Dieses Instrument gibt den Behörden die Möglichkeit auf eine drohende Austrocknung mit entsprechenden Maßnahmen zu reagieren. Im Übrigen darf die zweite Umsetzungsphase erst erfolgen, wenn das WWA Nürnberg als amtlicher Sachverständiger dem Fortlauf der Maßnahme zustimmt (siehe 2.1.2.5).

Um eine mögliche Beeinträchtigung des Wassermanagements für die Teiche von Herr Fleischmann in „Notzeiten“ auszugleichen, wurde ebenfalls eine Lösung in Abstimmung mit dem Teichbesitzer, den BaySF und dem WWA gefunden. Der Weiher im Oberlauf der Teiche von Herrn Fleischmann befindet sich im Besitz der Bayerischen Staatsforsten und wird nicht mehr fischereilich genutzt. Dieser Teich könnte während regenreicher Zeiten voll gespeist werden und somit als Puffer zur Befüllung der Teiche während Trockenperioden dienen, um Verdunstungsverluste auszugleichen (siehe Ziffer 2.1.2.8).

Durch die in den Nebenbestimmungen festgelegten Maßnahmen, wie das Abflussmonitoring (siehe 2.1.1.3 und 2.1.2.6), die behutsame und zeitlich gestaffelte Umsetzung der Maßnahme (siehe Auflage 2.1.2.3) sowie die Stützung des Schweinszuchtbachs und damit der Fischteiche im Unterlauf durch gezielte Wasserabgaben aus den „Forstmeistersweihern“ in sehr trockenen Zeiten (siehe Ziffer 2.1.2.8), sieht das Landratsamt Roth das Vorhaben im Einklang mit privaten und öffentlich-rechtlichen Interessen.

- Erhöhung des Grundwasserspiegels bis in den Ortsbereich von Laffenau (b)

Der Wirkungsbereich des Gebiets Breitmoos Ost befindet sich im südöstlichen Bereich von Laffenau. Der Grundwasserabstrom erfolgt in nordöstlicher Richtung (siehe hydrogeologisches Gutachten, Anlage 3, Blätter 1-4). Der Grundwassergleichenplan zeigt, dass der Grundwasserstrom an der Ortschaft Laffenau vorbeiführt. Eine Beeinflussung der Bebauung durch eine Erhöhung des Grundwasserspiegels kann daher für den Bereich Breitmoos Ost ausgeschlossen werden.

Im Bereich des Gebietes Breitmoos West liegt der Grundwasserabstrom in Richtung Ortschaft Laffenau ebenfalls in nordöstlicher Richtung. Eine Aufdomung des Grundwassers wird sich nach Berechnungen des Fachbüros auf rund 10 m Reichweite nach dem Aufstaubereich erstrecken. Um den befürchteten Anstieg der Grundwasserstände bis in den Ortsbereich hinein ausschließen zu können wurden zur Beweissicherung im Abstrom bereits zwei Grundwassermessstellen niedergebracht. Zusätzlich wurde im Rahmen des Erörterungstermins vereinbart, eine weitere Grundwassermessstelle im Nahbereich der Ortschaft Laffenau einzurichten (siehe Ziffer 2.1.2.6) ist.

Durch das Grundwassermonitoring (siehe 2.1.1.3 und 2.1.2.6), welches bereits im Vorfeld der Maßnahme begonnen hat und bis 12 Monate nach Abschluss des Vorhabens laufen wird, kann durch die stetige Datengewinnung und -beurteilung (quartalsweise) sichergestellt werden, dass es zu keiner Erhöhung des Grundwasserspiegels bis in den Ortsbereich von Laffenau kommt. Die Sicherheit wurde hierbei nochmals durch den großzügigen Pufferbereich zwischen den Vorhabengebieten und den privaten Grundstücken und damit auch erstreckt zur Bebauung von Laffenau, erhöht.

Durch das ständige Monitoring der Grundwasserstände und die vierteljährliche Berichtspflicht an die Genehmigungsbehörde und die Überwachung der Daten durch die Fachbehörde (WWA) (siehe 2.1.2.4, 2.1.2.5) kann eine Beeinträchtigung von privatem Eigentum nach Auffassung des Landratsamtes nahezu ausgeschlossen werden. Dem vorgebrachten Einwand kann somit abgeholfen werden.

- Abstand zur Bebauung und Forderung weiterer Grundwassermessstellen in den Gebieten Breitmoos Ost und West (c)

Im Gebiet Breitmoos Ost wurde der Wirkraum reduziert, sodass ein Abstand von 230 Metern zur Bebauung realisiert wurde. Für das Gebiet Breitmoos West existierte bereits ein Pufferstreifen mit einer Tiefe von 78 bis 150m, der im Eigentum der Bayerischen Staatsforsten liegt. Lediglich im Nordosten des Gebietes Breitenmoos West grenzte das Vorhaben an einen Privatwald (Flurnummer 11, Gemarkung Laffenau, Stadt Heideck). Um auch hier einen Pufferstreifen zwischen dem Privatwald und dem Vorhabengebiet zu haben, wurde der Wirkraum um ca. 140 m nach Westen bis zum ersten großen Querweg verschoben. Somit kann eine negative Auswirkung auf die Bestockung und Bewirtschaftung des Waldes auf der Flurnummer 11, Gemarkung Laffenau ausgeschlossen werden und der Abstand zum Ortsbereich wurde ebenso vergrößert. Zum Thema Grundwassermessstellen wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Durch die Reduzierung der Wirkflächen in Breitmoos Ost/West kann eine Beeinträchtigung von privatem Eigentum nach Auffassung des Landratsamtes nahezu ausgeschlossen werden. Weiter geben

die Monitoringdaten stets die Möglichkeit durch entsprechende Maßnahmen auf die aktuelle Situation zu reagieren. Durch die Umplanung und zusätzlichen Auflagen wurde die Einwendung berücksichtigt.

- **Veröffentlichung der Ergebnisse des Grundwasser- und Abflussmonitorings (d)**

An den Grundwassermessstellen GWM 1, GWM 2 und GWM 3 erfolgt vor, während und nach der Maßnahme eine hydrogeologische Beweissicherung. An den betroffenen Gräben und Bächen werden monatlich Abflussmessungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden vierteljährlich in Zwischenberichten zusammengefasst und öffentlich über die Internetseite der Stadt Heideck zugänglich gemacht (siehe Ziffer 2.1.1.4). Dieses soll für absolute Transparenz und eine Nachvollziehbarkeit der Auswirkungen des Vorhabens führen. Durch die Auflage ist man der Forderung der Einwendungsführer vollumfänglich nachgekommen.

- **erschwerter Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen, zusätzliche Vernässung der Äcker und Wiesengrundstücke (e)**

Änderungen der Grundwasserstände aufgrund der Moornaturierung werden sich vor allem unmittelbar im Bereich der Wirkungsfläche zeigen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden sich hauptsächlich nördlich und westlich der Ortschaft Laffenau und somit nicht im unmittelbaren Einflussbereich der Renaturierungsmaßnahme. Des Weiteren sind die landwirtschaftlichen Flächen seit der Flurbereinigung drainiert. Ein entsprechender Drainageplan liegt dem WWA vor. In die Drainagen wird durch die beantragte Maßnahme nicht eingegriffen.

Auf etwaige Beeinträchtigungen der forstwirtschaftlichen Flächen (im Privatbesitz) wurde besonders im Bereich Breitmoos West durch die Rücknahme des Projektgebietes im Nordwesten Rechnung getragen. Hier wurde auf den Waldflächen der BaySF ein zusätzlicher Pufferstreifen zum Privatwald hin eingerichtet.

Sowohl das WWA Nürnberg, als auch das Landratsamt als Genehmigungsbehörde sehen hier weder private noch land- oder forstwirtschaftliche Belange beeinträchtigt.

- **Beeinflussung des Ortsbildes von Laffenau durch naturbelassenen Wald (f)**

Naturbelassene Wälder sind besonders schützenswert, insbesondere wegen ihrer landschaftsbildprägenden Eigenschaften. Eine negative Beeinflussung des Ortsbildes ist nicht zu erwarten.

Somit ist der Einwand zurückzuweisen.

- **Verlust der Spazierwege/ Durchfahrt bei Challenge (g)**

Die Nutzung der privaten Forstwege der Bayerischen Staatsforsten als „PKW-Umfahrung“ ist nicht zulässig, da die Wege nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind. Nach der Renaturierung stehen die Wege weiterhin zum Wandern und Radfahren zur Verfügung.

Somit ist auch dieser Einwand zurückzuweisen.

- **Gefahren für Leib und Leben durch Einsinken von Mensch und Tier nach der Moornaturierung (h)**

Die Wiedervernässung der Moorflächen wird öffentlich kommuniziert und ist damit örtlich bekannt. Dadurch wird eine erhöhte Gefahr für Personen und Tiere vermieden. Gemäß dem Bayerischen Waldgesetzes und dem Bayerischen Naturschutzgesetz erfolgt das Betreten des Waldes generell auf eigene Gefahr. Das heißt, der Waldbesucher muss von sich aus eine besondere Vorsicht an den Tag legen, wenn er einen Wald betritt. Dieses gilt insbesondere auch für waldspezifische Gefahren, wovon auch die Beschaffenheit des Waldbodens fällt.

Somit ist auch dieser Einwand zurückzuweisen.

- **Notabfluss zu den Ortsgrenzen/ Erhaltung der bestehenden Entwässerungsgräben im Ortsbereich und Folgen von Starkregen (i, j)**

Die vorhandenen Entwässerungsgräben in und um Laffenau bleiben von der Planung unberührt, so dass der bisher vorhandene Abfluss von Niederschlagswasser weiterhin unverändert gewährleistet werden kann.

Kommt es zu einem Starkregenereignis, hat das Vorhaben sogar einen positiven Effekt, da Niederschlagsspitzen in den Moorflächen zurückgehalten werden und deutlich verzögert, gleichmäßig wieder abgegeben werden. Eine Beeinträchtigung Rechte Dritter oder ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot wird hier nicht gesehen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen.

- **Forderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (k)**

Die beantragte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und bedurfte daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs.1 UVP. Nach Beurteilung der eingereichten Unterlagen durch die Fachbehörden WWA Nürnberg und Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVP keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war somit für das Vorhaben nicht durchzuführen. Zum dem durchgeführten Verfahren nach dem UVP wird auf die Ausführungen weiter oben verwiesen.

Die Einwendung ist zurückzuweisen.

- **Vermehrung des Borkenkäfers (l)**

Wie im Renaturierungskonzept bereits vorgesehen, werden vor der Wiedervernässung die meisten Fichten aus der Fläche entnommen. Es besteht somit keine Gefahr einer Vermehrung des Borkenkäfers. Kommt es dennoch zu waldschutzkritischen Fällen, ist eine motormanuelle Behandlung der Bäume (händisches Entrinden oder Schlitzen) eine bewährte Methode Gefahren für die umliegenden Wälder abzuwenden. Die BaySF haben dann die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen.

- **Mücken- und Schnakenplage (m)**

Stechmückenarten benötigen im Larvenstadium offene Wasserflächen mit direktem Zugang zur Luftoberfläche. Durch den geplanten Grabenverschluss sollen nur kurzzeitig (innerhalb der ersten Jahre) offene Wasserflächen im direkten Staubereich hinter den Grabenverschlüssen entstehen. Aus den

Erfahrungen bisheriger Moor Renaturierungsprojekten bewachsen die noch rezent vorhandenen Torfmoose (*Sphagnum palustre*, *Sphagnum capillifolium* agg., *Sph. magellanicum*) die aufgestauten Gräben zügig und verhindern damit die zur Entwicklung der Stechmückenlarven benötigten offenen Wasseroberflächen mit direktem Luftzugang. Daher wird die geplante Moorrenaturierung mittel- und langfristig das zusätzliche Aufkommen von Stechmücken nicht begünstigen. Durch die Pufferzone zur Bebauung besteht zusätzlich noch ein gewisser Abstand zu den Maßnahmegebieten. Somit kann der Einwand als berücksichtigt gelten.

- **negative Auswirkungen auf die weitere Bebaubarkeit im Ortsbereich von Laffenau (n)**

Außerdem gibt es Bedenken bzgl. negativer Auswirkungen auf die weitere Bebaubarkeit von Laffenau durch den Schutzstatus der Moore. Nach Rücksprache mit dem Bauamt und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Roth wird dies auf den ersten Blick nicht gesehen. Naturschutzrechtlich gibt es keine Abstandsflächen zur nächsten Bebauung. Somit werden auch keine negativen Auswirkungen auf die Möglichkeiten der baulichen Entwicklung Lauffenaus gesehen.

Durch die Renaturierung und spätere Ausweisung als Ökokontoflächen ergeben sich baurechtlich keine Auswirkungen außerhalb der Projektgebiete.

Die Einwendung ist somit zurückzuweisen.

- **Schadensersatzansprüche (o)**

Schadensersatzansprüche sind individuell zu prüfen. Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- und Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In den Fällen des Satzes 2 ist der Betroffene zu entschädigen (vgl. § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. § 14 Abs. 3 WHG).

In einigen Privateinwendungen wird der Punkt Schadensersatzansprüche aufgrund von Schäden an der Bausubstanz durch GW-Erhöhung im Ort, Mehraufwand durch Pumpen bzgl. Betriebskosten und Anschaffung, Ernteausschlag, etc., angesprochen. Hierzu wird nochmals auf den Punkt Grundwassererhöhungen im Ortsbereich weiter oben verwiesen. Eine Grundwassererhöhung im Ort ist nach Einschätzung des Fachplaners und des amtlichen Sachverständigen nicht zu erwarten. Zur weiteren Absicherung erfolgt ein Grundwassermonitoring über die entsprechenden Grundwassermessstellen. Da die landwirtschaftlichen Flächen durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden und in die Drainagen nicht eingegriffen wird, ist auch nicht mit Ernteausschlägen zu rechnen.

Aktuell wird keine Entschädigungspflicht gesehen, da die oben angesprochenen Risiken durch die Auflagen der Planfeststellung stark minimiert wurden.

Einwendungen der Träger öffentlicher Belange und anerkannter Vereinigungen

- **Bayerischer Bauernverband**

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg führt aus, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen hauptsächlich nördlich und westlich der Ortschaft Laffenau liegen und somit nicht im unmittelbaren Einflussbereich der Renaturierungsmaßnahme. Die Drainagen befinden sich vollständig im Bereich dieser landwirtschaftlichen Flächen und entwässern teils in den Hardgraben sowie in den Schweinszuchtbach. Zusätzlich greift die Maßnahme nicht in die bestehenden Drainagesysteme ein. Siehe hier auch die Ausführungen weiter oben. Negative Auswirkungen auf die privaten land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind nicht zu erwarten.

Die Einwendung ist zurückzuweisen.

- **Landesfischereiverband Bayern e.V. & Fischereiverband Mittelfranken e.V.**

Wie vom Landesfischereiverband Bayern e.V. und dem Fischereiverband Mittelfranken gefordert, sind zur Beobachtung des Abflussgeschehens sowohl im Bereich Breitmoos West/Ost, Ekomm und Rote Wiesen und am Schweinszuchtbach Abflussmessstellen vorgesehen (siehe 2.1.2.6, 2.1.3.1 und 2.1.4.1). Diese Messstellen ermöglichen ein monatliches Monitoring, das 12 Monate vor Beginn und 12 Monate nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahme durchgeführt wird. Ebenso wird die geforderte ökologische Zustandsbewertung durchgeführt werden. Somit sind die Einwände bzw. Anregungen der Fischereiverbände umgesetzt worden und können somit als berücksichtigt gelten.

- **Fachberatung für Fischerei**

Die Fachberatung für Fischerei hat das Vorhaben kritisch bewertet. Sie befürchtet, dass die Abnahme des Sauerstoffeintrags und eine verringerte Fließgeschwindigkeit negative Auswirkungen auf den Fischbestand in den Teichen sowie in den Fließgewässern haben könnte. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg stellt jedoch klar, dass die betroffenen Teichwirte in das Verfahren einbezogen wurden. Eine zeitweise Reduzierung der Fließgeschwindigkeit bzw. des Wasserabflusses könnte zwar Auswirkungen auf den Fischbestand haben, aber um die potentiellen negative Folgen zu minimieren, wird das Abflussgeschehen an den betroffenen Oberflächengewässern regelmäßig beobachtet und bewertet, um rechtzeitig durch entsprechende Maßnahmen reagieren zu können. Zusätzlich wird die Renaturierung abschnittsweise und über mehrere Jahre umgesetzt. Die einzelnen Umsetzungsphasen dürfen erst beginnen, wenn das WWA Nürnberg diese freigibt (siehe Ziffer 2.1.2.3 bis 2.1.2.5).

Diese Maßnahmen sind in der Summe dazu geeignet sowohl negative Auswirkungen auf die Gewässer und die Fischpopulation in den Fließgewässern und Fischteichen zu minimieren (vgl. § 35 WHG), als auch für eine ausreichende Wassermenge in den Oberflächengewässern zu sorgen (vgl. § 33 WHG).

- **Tiefbauverwaltung des Landkreises Roth**

Die Tiefbauverwaltung des Landkreises Roth äußerte Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die bestehende Straßeninfrastruktur (Frostschäden an der RH 34, einschließlich des Geh- und Radweges). Im Rahmen des Erörterungstermins wurde durch den Vorhabenträger eine Beweissicherung zugesagt, um eventuelle Veränderungen rechtzeitig erkennen und adressieren zu können. Entsprechend wurde die Auflage 2.1.2.10 mit als Nebenbestimmung aufgenommen. Somit wurde der Einwendung Rechnung getragen.

- **Untere Naturschutzbehörde**

Die untere Naturschutzbehörde sieht naturschutzrechtliche Belange nur insoweit betroffen, als dass sie Abstimmungsbedarf bezüglich eines ähnlichen Vorhabens der Gemeinde Georgensgmünd am Unterlauf des Maukbaches sieht. Diesen Abstimmungsbedarf sieht auch die Entscheidungsbehörde und hat dem Vorhabenträger diese Abstimmung über die Auflage 2.1.3.4 verbindlich aufgetragen.

Durch die Auflage und die entsprechende Umsetzung sieht das Landratsamt Roth die Anforderungen des Naturschutzrecht eingehalten.

Abschließend kommt das Landratsamt Roth auf Grundlage der fachlichen Bewertung des amtlichen Sachverständigen zum Ergebnis, dass durch die Maßnahme keine nachteiligen Auswirkungen gegenüber dem/der Einwendenden entstehen (vgl. § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG, § 14 Abs. 3 und 4 WHG).

Inhaltlich erschöpft sich die Planfeststellung im Unterschied zu anderen öffentlich-rechtlichen Zulassungen nicht darin, ein Vorhaben auf seine Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen hin zu überprüfen, sondern eröffnet der Planfeststellungsbehörde ein Planungsermessen, d. h. einen gewissen Gestaltungsfreiraum für eine sachgerechte Bewältigung der mit dem Vorhaben verbundenen Probleme, die sich aus der Betroffenheit unterschiedlichster, teilweise gegenläufiger Belange ergeben.

Die Einwendungen wurden allesamt eingehend geprüft und bewertet. Man hat sich mit den Einwänden im Detail auseinandergesetzt und jeweils das Für und Wider abgewogen. Es wurde vielen Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen und Maßnahmen bestimmt, um die potentiellen Gefahren abzuwenden. Somit hat bei jedem einzelnen Belang eine gesonderte Bewertung und Abwägung stattgefunden.

Die zusammenfassende Überprüfung und Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange in ihrer Gesamtheit führt dazu, dass der von der Trägerin des Vorhabens eingereichte Plan nach Maßgabe der in Nummer 1.3 aufgeführten Planunterlagen und den unter Nummer 2. festgelegten Bedingungen und Auflagen, die nachteilige Auswirkung des Vorhabens – soweit möglich und erforderlich – verhüten oder ausgleichen, festgestellt werden kann.

Im Übrigen finden die im Rahmen dieses Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ihre Rechtsgrundlage in den §§ 70 Abs. 1 und 13 Abs. 1 WHG.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (KVz) in den jeweils gültigen Fassungen.

Gebühren werden wie folgt erhoben:

Planfeststellung für sonstige Zwecke (5 ‰ von 253.000 Euro)

(Nr. 8.IV.0/1.14.3.1 KVz)

1.265,00 €

Erstattungspflichtige **Auslagen** (Art. 10 Abs. 1 KG):

Gutachten Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	990,00 €
Postzustellung	3,65 €
Postzustellung an Einwendungsführer (18 Haushalte)	73,98 €
<u>Gesamt:</u>	<u>2.332,63 €</u>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.



Pamer
(Regierungsrat)